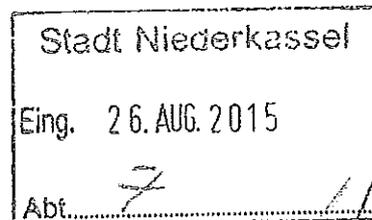


P. und D. VON Trostorff
Adlerstr. 10
53859 Niederkassel

den 26.8.2015

Stadt Niederkassel
Fachbereich 7
z.Hd. Herrn Höhn
Rathausstraße

53859 Niederkassel



Beabsichtigte Straßenbaumaßnahme in Ndk.-Ranzel, Adlerstraße
Ihr Schreiben vom 5.8.2015

Sehr geehrter Herr Höhn,

Ihr o.a. Schreiben haben wir erhalten und teilen dazu unter Bezugnahme auf § 24 GONW mit:

Die Adlerstraße ist in mehreren Abschnitten erstellt worden. Von der Stadtverwaltung wurden Erschließungsbeiträge nach §§ 127ff BauGB erhoben. Die Erschließungsanlagen wurden wie folgt erstellt bzw. fertig gestellt von der Falkenstraße bis zum Starenweg 1968 mit rechtem Bürgersteig, vom Starenweg bis zum Heideweg 1972 mit rechtem Bürgersteig. Mit der Neubaumaßnahme linke Straßenseite 1985 ff wurde ein zweiter Bürgersteig erstellt und Kanalanschlüsse verlegt mit entsprechenden Aufbrüchen. Durchschnittlich gewertet ist die übliche Nutzungszeit von 50 Jahren, nach der eine Erneuerung notwendig ist, noch nicht erreicht.

Die Teerschicht für die v.e. Kanalanschlüsse ist nicht sach- und fachgerecht durchgeführt worden. So wurden z.B. die Fugen nicht versiegelt und Frostaufbrüche waren die Folge. Diesen Mangel hat die Stadtverwaltung zu vertreten und muss dafür auch einstehen. Bereits jetzt sind schon wieder Reparaturarbeiten notwendig, die die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht (§§ 823/839 BGB) durchzuführen hat. Wir bitten Sie, dies kurzfristig zu veranlassen.

Außerdem sind wir der Meinung, dass weder eine Ausbau- noch Erneuerungsmaßnahme im Sinne des § 8 KAGNW notwendig ist. Eine Grundinstandsetzung ist völlig ausreichend. Diese Kosten hat gemäß § 8 Abs. 2 KAGNW die Stadtverwaltung zu tragen. Diese Forderung ist schon deshalb berechtigt, da der jetzige Zustand der Adlerstraße auf Grund versäumter Reparaturarbeiten und der mangelhaft durchgeführten Hausanschlüsse entstanden ist. Wir weisen eingehend darauf hin, dass der Rat und die Verwaltung der Stadt Niederkassel gemäß § 10 GONW auf die Leistungsfähigkeit der Bürger / hier Anlieger Rücksicht nehmen muss. Auch auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze besteht hier eine Verpflichtung zur Rücksichtnahme schutzwürdiger Interessen der hiesigen Anlieger mit der Verpflichtung der Stadt zu einem redlichen und sozialen Verhalten. Diese Voraussetzungen sind u.E. nur mit einer Grundinstandsetzung der Adlerstraße zu erreichen.

Im Falle einer kostenpflichtigen Ausbau- und Erneuerungsmaßnahme ist entsprechend Ihrem o.a. Schreiben mit erheblichen Einschränkungen für die hiesigen Anlieger zu rechnen. Wir weisen daher darauf hin, dass mehrere Anlieger altersbedingt erschwerte Zugangswege nicht mehr bewältigen

können. Dies trifft auch auf die Unterzeichnerin zu. Ein entsprechender Bescheid des Versorgungsamtes Siegburg zur Geh- und Stehbehinderung liegt vor. Auch bei anderen Anliegern sind festgestellte Schwerbehinderungen zu verzeichnen. Wenn Sie die Ausbaumaßnahme weiterhin verfolgen sind Ihrerseits Maßnahmen zu treffen, die es zulassen, dass Behinderte weiterhin auch während der Bauphase hier wohnen bleiben können. Auf die §§ 5, 6 und 55 SGB IX wird Bezug genommen. Wir bitten Sie, dazu Erhebungen durchzuführen. Wir behalten uns vor, dazu noch weiteres vorzutragen.

Zum Schluss bitten wir noch, für den Fall, dass Sie an der Baumaßnahme festhalten, um Mitteilung, mit welchen voraussichtlichen Kosten (Kostenschätzung) wir rechnen müssen, da Ihnen ja Erfahrungswerte aus anderen Maßnahmen wie Falken-, Altenberger-, Fasanen- und Nordstraße vorliegen. Der Anteil der Vorauszahlungen wird von anderen Anliegern als auch von uns für zu hoch bewertet. Auch wären wir dankbar, wenn Sie uns Kopien der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAGNW zusenden würden.

Ihrer Antwort sehen wir möglichst bald entgegen, an der auch andere Betroffene interessiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

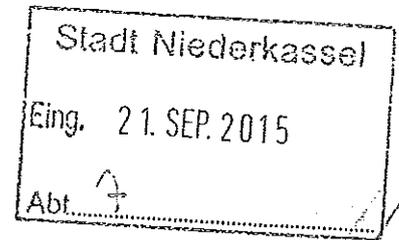
Peter von Trost
Orndree W. Trost

P. und D. VON Trostorff
Adlerstr. 10
53859 Niederkassel

den 21.9.2015

Stadt Niederkassel
Fachbereich 7
z.Hd. Herrn Höhn
Rathausstraße

53859 Niederkassel



Beabsichtigte Straßenbaumaßnahme in Ndk.-Ranzel, Adlerstraße
Ihr Schreiben vom 5.8.2015
Unser Schreiben vom 26.8.2015

Sehr geehrter Herr Höhn,

Wir erinnern an die Beantwortung unseres o.a. Schreibens und bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis zum 2.10.15 zuzusenden.

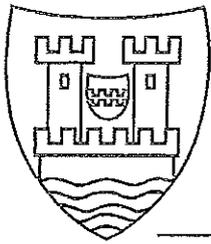
Zwischenzeitlich sind auf der Adlerstraße Reparaturarbeiten im begrenzten Umfang durchgeführt worden, die aber nicht ausreichen. Eine weitere Verbesserung an anderen Stellen ist erforderlich.

Ferner ist der Zaun am Kinderspielplatz, Adlerstraße 4, schadhaft. Einige Pfähle sind abgefällt und verrostete Nägel bilden eine nicht unerhebliche Verletzungsgefahr. Der v.e. Spielplatz wird von der Fa. Jonas in Ihrem Auftrag gepflegt. Aus unserer Sicht wäre es auch eine Pflicht der Fa. Jonas gewesen, Ihnen dies zu melden, damit der Mangel beseitigt wird.

Auf Ihre Verkehrssicherungspflicht weisen wir nochmals hin.

Mit freundlichen Grüßen

Peter von Trostorff
D. von Trostorff



Stadt
Niederkassel
Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Niederkassel, Postfach 1220, 53853 Niederkassel
Hausanschrift: Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

1) P. und D. von Trostorff
Adlerstraße 10

53859 Niederkassel

Fachbereich 7 – Liegenschaften/Tiefbau/Gebäudewirtschaft/tr	
Auskunft erteilt: Herr Höhn	Zimmer: 222
Telefon: 0 22 08 / 94 66 - 0	Durchwahl: 0 22 08 / 94 66 - 700
Telefax: 0 22 08 / 94 66 29	
Niederkassel, Rathausstr.19	
e-mail: f.hoehn@niederkassel.de	

Datum: 22.09.2015

ab 22/09/15

Ausbau der Adlerstraße in Niederkassel-Ranzel

Hier: Ihre Eingabe gem. § 24 GO NW vom 26.08.2015

Sehr geehrte Frau von Trostorff,
sehr geehrter Herr von Trostorff,

leider komme ich aufgrund einer urlaubsbedingten Abwesenheit erst heute dazu,
den Eingang Ihrer o.a. Eingabe zu bestätigen.

Gleichzeitig bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 21.09.2015. Die
Überprüfung des Zaunes am Spielplatz Adlerstraße ist veranlasst.

Leider ist es mir nicht möglich, Ihre Eingabe vom 26.08.2015 wie von Ihnen ge-
wünscht, bis zum 02.10.2015 zu beantworten. Ihre Eingabe gem. § 24 GO NW ist
zunächst dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss mit einer Stellungnah-
me der Verwaltung vorzulegen.

Die nächste Sitzung dieses Ausschusses findet am 25.11.2015 statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie als Antragsteller dann noch mit gesonderter Post
eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

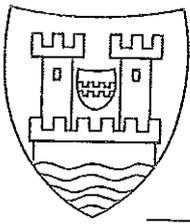
Höhn

*2) Originalschreiben von v. Trostorff an F&B
3) W&L*

Konten der Stadtkasse:
Gläubiger-ID DE97ZZZ0000014034
VR-Bank Rhein-Sieg eG 500 000 015 (BLZ 370 695 20)
BIC GENODE33, IBAN DE45 3706 9520 0500 0000 15
Kreissparkasse Köln 062 000 062 (BLZ 370 502 99)
BIC COKS33, IBAN DE72 3705 0299 0062 0000 62

Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 501, 503 u. 550
Haltestelle: Rathausplatz

Sprechzeiten: montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
freitags 8.30 Uhr - 11.30 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Das Sozialamt ist mittwochs ganztägig und donnerstags vormittags geschlossen.



Stadt
Niederkassel
Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadt Niederkassel, Postfach 1220, 53853 Niederkassel
Hausanschrift: Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

Eheleute
Dorothea und Peter von Trodorff
Adlerstr. 10

53859 Niederkassel

Fachbereich 6: Schule, Sport, Kultur, Bürgermeister- und Ratsbüro, Öffentlichkeitsarbeit	
Auskunft erteilt: Herr Krieger	Zimmer: 105
Telefon: 0 22 08 / 94 66 - 0 Durchwahl: 0 22 08 / 94 66 - 601 Telefax: 0 22 08 / 94 66 29	
Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19 www.niederkassel.de e-mail: g.krieger@niederkassel.de	

αβ: 23. September 2015

Ausbau der Adlerstraße

Ihre Eingabe gem. § 24 GO NW vom 26.08.2015

Sehr geehrte Frau von Trostorff,
sehr geehrter Herr von Trostorff,

unter Bezugnahme auf Ihre o. a. Eingabe bezüglich des Straßenausbaus der Adlerstraße teile Ihnen mit, dass gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel der **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss** der Stadt Niederkassel für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden von Bürgern zuständig ist.

Die Angelegenheit wird daher im öffentlichen Teil der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am **25.11.2015** beraten werden.

Zu dieser Sitzung, die um **18:00 Uhr** beginnt und im Großen Sitzungssaal (II. Obergeschoss) des Rathauses, Rathausstraße 19 stattfindet, lade ich Sie hiermit ein.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel soll der Ausschuss die Antragsteller anhören. Ihnen wird somit Gelegenheit gegeben, Ihren Antrag in der Sitzung nochmals näher zu begründen.

Unbeschadet Ihrer evtl. Teilnahme an der Sitzung werde ich Sie über das Beratungsergebnis schriftlich unterrichten.

Ihrem Wunsch entsprechend habe ich diesem Schreiben eine Kopie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krieger

Gläubiger-ID DE97ZZZ00000014034

Konten der Stadtkasse:
VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODE33, IBAN DE45 3706 9520 0500 0000 15

Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 501, 503 u. 550
Haltestelle: Rathausplatz

Sprechzeiten: montags bis donnerstags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr – 17.30 Uhr
 freitags 8.30 Uhr – 11.30 Uhr

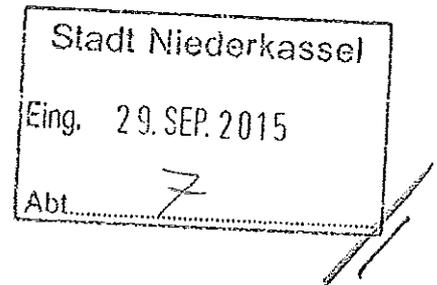
Das Sozialamt ist mittwochs ganztägig geschlossen

Kreissparkasse Köln
BIC COKSDE33, IBAN DE72 3705 0299 0062 0000 62

P. und D. VON Trostorff
Adlerstr. 10
53859 Niederkassel

den 28.9.2015

Stadt Niederkassel
Fachbereich 7
z.Hd. Herrn Höhn
Rathausstraße



53859 Niederkassel

Beabsichtigte Straßenbaumaßnahme in Ndk.-Ranzel, Adlerstraße
Ihre Schreiben vom 5.8.2015 und 22./23.9.15
Unsere Schreiben vom 26.8.2015 und 21.9.15

Sehr geehrter Herr Höhn,

Ihre Schreiben vom 22./23.9.15 haben wir erhalten und teilen dazu mit, dass der Unterzeichner, wie von Ihnen vorgeschlagen, an der Ausschusssitzung am 25.11.15 teilnehmen wird. Die Unterzeichnerin kann aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen und wird von dem Unterzeichner entsprechend vertreten.

An der Ausschusssitzung möchten auch unsere unmittelbaren Nachbarn, die Herren Schubert (Adlerstraße 6) und Hesselbach (Adlerstraße 12) teilnehmen und angehört werden. Damit die Teilnahme auch rechtlich abgesichert ist, treten die Herren Schubert und Hesselbach unserer Beschwerde vom 26.8.15 bei und unterzeichnen demzufolge dieses Schreiben mit. Wir wären dankbar, wenn Sie die schriftliche Einladung entsprechend erweitern würden.

Zur Sache selbst ist noch auszuführen, dass wir in unserem Schreiben vom 26.8.15 eingehend darauf hingewiesen haben, dass die Adlerstraße seinerzeit komplett erschlossen wurde und die Bezeichnung „Ausbau der Adlerstraße“ nicht akzeptabel ist. Des weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Zustand des zweiten Bauabschnittes (Starenweg bis Heideweg) sich in einem wesentlich besseren Zustand befindet, weil die Teerung der Kanalanschlüsse 1985 ff besser verarbeitet wurde.

Diese Hinweise bitten wir in Ihrer Stellungnahme an den Beschwerdeausschuss mit zu berücksichtigen. Eine Mehrausfertigung dieses Schreibens für Herrn Krieger ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'P. von Trostorff' and the second is 'D. von Trostorff'. They are written in a cursive style.

D./Herrn Krieger, Ratsbüro

§ 4 SGB IX

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

Bundesrecht

Titel: Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: SGB IX

Referenz: 860-9

Abschnitt: Teil 1 – Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen → Kapitel 1 – Allgemeine Regelungen

§ 4 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) ¹Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. ²Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) ¹Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. ²Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

§ 5 SGB IX – Leistungsgruppen

Zur Teilhabe werden erbracht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

§ 55 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

© 2015 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Wissensmanagement Nordrhein-Westfalen (NW),
11.11.2015